

## Vertrag

### über die Nutzung von Funkrundsteuerempfängern (nachfolgend FRSTE genannt) für Erzeugungsanlagen ≤100 kW

zwischen .....

nachfolgend „Nutzer“ genannt

und **ENA Energienetze Apolda GmbH**  
**Heidenberg 52**  
**99510 Apolda**

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

Registrier-Nr.: FRST .....

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Gemäß § 9 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind Anlagenbetreiber(in) unter den dort genannten Bedingungen verpflichtet, die Anlagen mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten

Gemäß § 29 Satz 1 Nummer 2 bzw. Satz 2 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) sind Anlagen und KWK Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des MsBG, Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem MsBG die Ist- Einspeiseleistung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln können.

Bis zum Einbau dieses intelligenten Messsystems dient als Übertragungsmittel der Befehle (Befehlskommando von der Leitstelle des Netzbetreibers) zur Erzeugungsleistungsbegrenzung zwischen den Einrichtungen des Netzbetreibers und den Erzeugungsanlagen die Funkrundsteuerung. Zu diesem Zweck legt dieser Vertrag fest, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen der Netzbetreiber

- die Parametrierung und Erstinbetriebnahme sowie
- den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung

vom FRSTE in ....., ..... für den Nutzer realisiert.

## **§ 2 Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung von FRSTE**

Für den Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb sowie Wartung und Instandhaltung des FRSTE gelten die „Bedingungen für den Einsatz von Funkrundsteuerempfängern in Anschlussnehmeranlagen zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im Netz des Netzbetreibers“. Der Netzbetreiber kann sich für Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Instandhaltung auch vollständig oder teilweise Dritter bedienen.

Die jeweils geltenden „Bedingungen für den Einsatz von Funkrundsteuerempfängern in Anschlussnehmeranlagen zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im Netz des Netzbetreibers“ sind im Internet unter <http://www.en-apolda.de> veröffentlicht.

Der Anschluss der Steuerleitungen an den Ausgängen des Funkempfängers erfolgt entsprechend dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Anschlussplan durch den Nutzer oder dessen Beauftragten.

Für die Stromversorgung des Funkempfängers ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe des Funkempfängers Voraussetzung.

Mit dem Einbau wird der FRSTE nicht wesentlicher Bestandteil der Anlage des Nutzers. Das Eigentum am FRSTE wird durch den Einbau daher nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Art der Leistungsreduzierung**

Die Leistungsreduzierung muss eine Begrenzung der vertraglich vereinbarten Übertragungsleistung/Einspeiseleistung im Bereich von 100 % (keine Reduzierung der Übertragungsleistung/Einspeiseleistung) ermöglichen. Mit dem hier derzeit angewendeten Verfahren erfolgt die Leistungsreduzierung wie folgt:

- Stufe 0                                    100 % der Erzeugungsleistung
- Stufe 1                                    75 % der Erzeugungsleistung
- Stufe 2                                    50 % der Erzeugungsleistung
- Stufe 3                                    0 % der Erzeugungsleistung

Diese Stufen werden per Befehlskommando von der Leitstelle des Netzbetreibers aufgerufen.

Die sofortige Notabschaltung der Anlage(n) wird über die Leitstelle durch Abschaltung der Erzeugungsanlage umgesetzt.

Die Umsetzung der Befehle zur entsprechenden Erzeugungsleistungsreduzierung obliegt dem Nutzer. Der Anschlussnehmer hat zu gewährleisten, dass die Zeitspanne vom Empfang des Befehls bis zum Wirksamwerden der Erzeugungsleistungsbegrenzung fünf Minuten nicht überschreitet.

Erfolgt die Umsetzung des Befehls zur Leistungsreduzierung nicht innerhalb dieser Zeitspanne, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage(n) vollständig vom Netz der Allgemeinen Versorgung zu trennen.

Liegen die Gründe für die vorgenommene Erzeugungsleistungsbegrenzung nicht mehr vor, wird der Netzbetreiber die Maßnahmen unverzüglich auf gleichem Wege aufheben. Über die Gründe wird im Nachgang informiert.

### **§ 4**

#### **Zutrittsrechte**

Der Nutzer gestattet den Beauftragten des Netzbetreibers während der Betriebszeiten (Arbeitstags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr), nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den Zugang bzw. die Zufahrt zu den technischen Anlagen (FRSTE) des Netzbetreibers. Die Terminierung wird zwischen den Beteiligten abgestimmt.

## § 5

### Kosten und Annahme bzw. Schaffung eines Vertragszustandes

#### *Einmalige Kosten für die Parametrierung und Erstinbetriebnahme des FRSTE*

- Bereitstellung von 1 Stück region- und gebietsbezogenen parametrierten Funkrundsteuerempfängers EK 693 (Langmatz) mit integriertem Übertragungsprotokoll sowie vorangegangenem Gerätefunktionstest	223,40 €
- Einmessen der Antenne	
- Erstinbetriebnahme (Funktionstest des Signalempfangs sowie die Umsetzung der Regelungsstufen separat)	
Summe (netto)	<u>223,40 €</u>
zzgl. 19 % Umsatzsteuer	42,45 €
<b>Summe (brutto)</b>	<b><u>265,85 €</u></b>

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt die Summe der vorgenannten Kosten als Preis bei Annahme des Vertragsangebotes, d. h. Unterzeichnung durch den Nutzer und Eingang beim Netzbetreiber oder bei der insoweit empfangsbevollmächtigten ENA Energienetze Apolda GmbH (Auftragserteilung) bis zum ..... . Erfolgt aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat die Bereitstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt, werden die jeweils gültigen Preise des Netzbetreibers verrechnet.

Mit Abschluss dieses Vertrages (sog. Auftragserteilung) ist die Zahlung der einmaligen Kosten durch den Nutzer vereinbart. Die Kosten sind sofort zu 100 % ohne Abzug fällig. Der Nutzer erhält eine Rechnung. Sollte sich nach Rechnungslegung die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern und die Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erst nach dem Zeitpunkt der Steueränderung liegen, so erfolgt eine Neuberechnung der sich hieraus ergebenden Differenz des Umsatzsteuerbetrages.

#### *Monatliches Entgelt für die Nutzung des FRSTE*

Ab Inbetriebnahme des FRSTE entrichtet der Nutzer für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung für 1 Stück FRSTE ein monatliches Entgelt i. H. v. 4,50 € (netto), zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Preis für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der FRSTE anzupassen. Der jeweils geltende Preis ist im Internet unter

<http://www.en-apolda.de>

veröffentlicht. Ändert sich der Preis für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der FRSTE, so kann der Anlagenbetreiber binnen acht Wochen nach Bekanntwerden der Änderung das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats kündigen.

Soweit möglich, verrechnet der Netzbetreiber das vereinbarte Entgelt bei Rechnungserstellung von der für den eingespeisten Strom zu zahlenden EEG- bzw. KWK-Vergütung.

## **§ 6**

### **Ausführungszeitraum**

Nach Bestätigung und Eingang dieses Angebotes wird der Netzbetreiber seine Arbeiten entsprechend einer individuellen Terminabstimmung mit dem Nutzer ausführen. Hier gehen beide Vertragspartner unaufgefordert aufeinander zu.

## **§ 7**

### **Haftungsbestimmungen**

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Netzbetreiber (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der großen Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem Nutzer nach dieser Vorschrift Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres in welches das den Schadensersatzanspruch auslösende Ereignis fällt, soweit das nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Andere oder weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Nutzers gegen den Netzbetreiber oder Rechte des Nutzers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

## **§ 8**

### **Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und Eingang beim Netzbetreiber in Kraft.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Änderung der Nutzungsentgelte bleibt hiervon unberührt.

Mit dem Ausbau des/der in § 3 benannten FRSTE endet dieser Vertrag ohne weiteres. Das geschieht, wenn entsprechend §1 Absatz 2 mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber und Fertigstellung der weiteren technischen Vorbereitungen durch den Netzbetreiber die Voraussetzungen zur Steuerung und Leistungserfassung mit einem intelligenten Messsystem geschaffen worden sind. Der Nutzer hat dazu ebenfalls die technischen Voraussetzungen an der Anlage zu schaffen.

Die Regelungen des Netzanschlussvertrages bzw. der Mess- und Abrechnungsvereinbarung bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Vertrages ist die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrages.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Apolda vereinbart, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.

Dieser Vertrag ersetzt – soweit vorhanden – alle bisherigen Verträge in Bezug auf die Nutzung von Funkrundsteuerempfängern.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrages sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine solche Abrede vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und dem Gesetz entspricht. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

.....  
(Ort/Datum)

Apolda, .....

.....

ENA Energienetze Apolda GmbH

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift des  
Nutzers mit Firmenstempel

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift des  
Netzbetreibers mit Firmenstempel